

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Gms: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von O. Chr. Sommer,
Gms und Diez.

Nr. 41

Diez, Samstag den 17. Februar 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Betr.: Regelung der Seifenabgabe und Seifenkontrolle.

Nach den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 21. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 766) zur Verordnung vom 18. April 1916 dürfen Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel nur gegen Seifenkarte oder Seifenausweis abgegeben werden. Bei Erlass dieser Bestimmung war man davon ausgegangen, daß die mit der Ausgabe von Seifenkarten betrauten Stellen die zur Überwachung der Seifenhändler erforderlichen Maßnahmen treffen würden. Es hat sich nunmehr herausgestellt, daß viele Ortsbehörden keine oder nur unzureichende Kontrollanordnungen erlassen haben und infolgedessen die genannten Waschmittel vielfach von den Seifenhändlern der ausdrücklichen Vorschrift zuwider ohne Vorweisung der Seifenkarten und Ausweise abgegeben werden.

Wir bestimmen daher auf Grund der §§ 12 und 15 der Verordnung vom 25. September/4. November 1913 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung (R.-G.-Bl. S. 607, 728) folgendes:

I. Die Kommunalverbände (Stadt- und Landkreise) haben unverzüglich dafür zu sorgen, daß Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel gemäß § 2 Ziff. II und § 8 Abs. 2 der zur Verordnung vom 18. April 1916 erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 21. Juli 1916 nur gegen Seifenkarte oder Seifenausweis abgegeben werden. Zur Ausgabe der Seifenkarten und -Ausweise sind für die Stadtkreise der Gemeindevorstand, für die Landkreise der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtmann) verpflichtet. Die Seifenkarten haben dem den Ausführungsbestimmungen vom 21. Juli 1916 beigelegten Muster unter sinngemäßer Wenderung der Monatsbezeichnungen zu entsprechen. Die durch die Ausgabe der Karten und Ausweise sowie durch die sonstige Versorgungsregelung entstehenden Kosten fallen den Kommunalverbänden zur Last.

II. Die Kommunalverbände (Stadt- und Landkreise) haben alsbald eine wirksame Kontrolle darüber einzurichten, daß die Abgabe von Seife, Seifenpulver und an-

derer fetthaltiger Waschmittel nur gegen Seifenkarte oder Seifenausweis geschieht. Zu diesem Zwecke sind insbesondere folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Jeder, der im Kleinhandel Seife abgibt, hat ein Lagerbuch über seine am 1. jeden Monats vorhandenen Bestände an Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln zu führen.
2. Jede im Laufe des Monats stattfindende Anschaffung von Seife usw. ist von dem Seifenhändler in ein Verzeichnis einzutragen. Die bei der Anschaffung ausgestellten und erhaltenen Fakturen und sonstigen Unterlagen sind in übersichtlicher Weise zu sammeln und zur Einsichtnahme des Überwachungsbeamten jederzeit zur Verfügung zu halten.
3. Die bei der Abgabe von Seife usw. erhaltenen Abschnitte der Seifenkarte sind sorgfältig aufzubewahren und zu näher festzusetzenden Zeiten an die Überwachungsstelle abzuliefern.

Für die Abgabe von Seife usw. gegen Vorlegung von Ausweisen (Bezugscheinen der Ortsbehörden usw.) ist ein Nachweisbuch anzulegen, das über jede Abgabe nach Zeit und Menge sowie über den Aussteller und die laufende Nummer des Ausweises (Bezugscheins) Aufschluß zu geben hat. Findet eine Nummerierung der Ausweise (Bezugscheine) durch die Ausgabestellen nicht statt, so ist in dem Nachweisbuch auch der Name des Ausweis-(Bezugschein-)Inhabers anzugeben.

III. Die Kommunalverbände oder die von ihnen beauftragten Stellen haben die Verkaufsstellen von Seife usw. auf die genaue Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Abgabe von Seife usw. durch häufige Prüfung des Lagerbuchs und der Belege, durch Anstellung von Vergleichen mit den abgelieferten Abschnitten der Seifenkarten und auf sonstige geeignete Weise dauernd zu überwachen. Als Prüfungsbeamte werden die Revisoren der Preisprüfungsstellen heranzuziehen sein; neue Organe sind, wenn irgend möglich, nicht zu schaffen.

IV. Landkreise können den Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern die selbständige Regelung der Seifenabgabe in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise durch gleichzeitige Bestimmung der zur Abgabe der Seifenarten und Seifenausweise befugten Stellen sowie die selbständige Durchführung der Überwachungsmaßnahmen für ihre Bezirke übertragen.

[illegible]

Betrifft: Fleischkarten.

Die Fleischkarten für den Monat Februar verlieren am Sonntag, den 18. Februar d. J. ihre Gültigkeit.

Die neuen Fleischkarten, gültig für die Zeit vom 19. Februar bis 18. März 1917, werden Ihnen durch die Druckerei rechtzeitig zugehen und sind diese als spätestens Dienstag, den 20. d. Mts. an die Versorgungsberechtigten auszugeben. Etwaiger Mehrbedarf ist bei der Kreisfleischstelle anzufordern. Bis spätestens Donnerstag, den 22. Februar d. J. haben die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Metzger nicht vorhanden sind, ihrer Versorgungsstelle (Bürgermeisteramt) mitzuteilen, wieviel Voll- und Kinderkarten ausgegeben worden sind. Ich ersuche um genaue Innehaltung dieses Termines.

Bis zum 26. Februar d. J. ersuche ich mir zu berichten, wieviel Fleischkarten, getrennt nach Voll- und Kinderkarten, in Ihren Gemeinden ausgestellt worden sind. Weiter ist dabei zu berichten, welche Betriebe, Anstalten usw. und wieviel Personen in denselben auf Grund von Bezugsscheinen mit Fleisch versorgt werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nichtamtlicher Teil.

Ein neues unmenschliches französisches Verbrechen.

Die Erschließung von 21 deutschen Kriegsgefangenen durch französische Truppen in Zubincourt.

Eines der furchtbarsten Verbrechen, die sich unsere Feinde unter Nichtachtung der Bestimmungen des Völkerrechts haben zu Schulden kommen lassen, bildet die Erschießung von 21 deutschen Kriegsgefangenen durch französische Truppen in Zubincourt. Der Vorfall hatte sich nach den angestellten amtlichen Ermittlungen in folgender Weise abgespielt:

Leutnant d. R. L., der bei Chalons eine Verletzung erlitten hatte, wollte sich am 14. September 1914 in einem Kraftwagen, und zwar in Begleitung des Hauptmanns v. F., dessen Burschen M., des Bizefeldwebels d. R. St. und des Grenadiers R. wieder zu seiner Truppe begeben. Während der Fahrt auf der Chaussee von Laon nach Sissonne wurde der Kraftwagen von einer französischen Kavalleriepatrouille beschossen und Hauptmann v. F. dabei verwundet. Der Kraftwagen bog infolge des Angriffs nach Norden ab und erreichte das dem Fürsten von Monaco gehörige Schloß Marchais. Auf dem Schloßportal wehte die rote Kreuzfahne. Der Schloßwart empfing die Deutschen, und Hauptmann v. F. ließ sich in dem ihm angewiesenen Zimmer von Leutnant L. verbinden.

Nach einiger Zeit schickte Hauptmann v. F. seinen Burschen zu dem Kraftwagen, um einige Sachen zu holen. Der Bursche kehrte nicht zurück. Auch Leutnant L. und Bizefeldwebel St., die nach dem Burschen sehen wollten, kamen nicht wieder. Später stellte sich heraus, daß die drei Deutschen mitsamt dem Kraftwagenführer von einer Radfahrer-Patrouille des 18. französischen Jäger-Bataillons gefangen genommen und fortgeführt worden waren. Hauptmann v. F. gelang es, am folgenden Tage zu seiner Truppe zurückzukommen.

Wochenlang blieben die vier abgeführten Deutschen verjagt, bis im Oktober 1914, anlässlich anderer Vorkommnisse in Zubincourt, festgestellt wurde, daß dort am 14. Sep-

Bei der Ausgrabung der Leichen fand man auch die der vier Vermissten. Die Einwohner von Zubincourt erklärten bei ihrer gerichtlichen Vernehmung, daß die Deutschen auf Befehl eines Dragoner-Offiziers oder Unteroffiziers erschossen und alsdann von den Dorfbewohnern begraben worden seien. Als Grund der Erschießung sollen die französischen Soldaten angegeben haben, die Gefangenen hätten sich aufgelehnt oder auf französische Truppen weiter geschossen, obwohl sie vorgespiegelt hätten, sich ergeben zu wollen.

Diese Gründe der Erschießung können jedoch unmöglich zutreffen. Unter keinen Umständen können sie für die vier in Marchais gefangenen Deutschen in Frage kommen. Dagegen sprechen sämtliche beeidigten Aussagen der französischen Zeugen, die bei der Gefangennahme zugegen waren. Es ist auch im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß die 21 unbewaffneten deutschen Kriegsgefangenen einen Versuch zur Auflehnung gegen die bewaffnete französische Truppe gemacht haben könnten, die die Gefangenen mit sich führte, war sie doch an Zahl wesentlich stärker und konnte vor allen Dingen jederzeit bei anderen Truppen oder bei der Zivilbevölkerung Unterstützung finden.

Unhaltspunkte dafür, daß etwa die Zivilbevölkerung von Zubincourt sich an der Erschießung aktiv beteiligt habe, sind nicht vorhanden. Ebenso hat sich der Verdacht gegen die Schloßbewohner von Marchais nicht bewahrheitet. Das sei der Objektivität halber festgestellt.

Anfang Mai 1915 ist durch Vermittlung der amerikanischen Botschaft die französische Regierung veranlaßt worden zu erklären, auf wessen Befehl und aus welchem Grunde die 21 deutschen Soldaten erschossen worden sind, und ob der Erschießung eine kriegsgerichtliche Verurteilung vorangegangen ist. Für diesen Fall wurden Abschriften der gefällten Urteile nebst Gründen gefordert. Erst nach vier Monaten, am 2. August 1915, erteilte die französische Regierung den Bescheid, daß die angestellten Ermittlungen — nichts über den Vorfall ergeben hätten.

Unmittelbar nach Eintreffen dieser Antwort hat die deutsche Regierung unter Uebermittlung des gesammelten Beweismaterials der französischen Regierung mitteilen lassen, daß die deutsche Regierung angesichts dieser Beweise von der französischen Regierung die alsbaldige Einleitung weiterer Nachforschungen und eine volle Aufklärung jenes Verbrechens erwarten zu können glaube.

Die französische Regierung ist in ihrer im August 1916 erteilten Antwort auf das schwere Belastungsmaterial der deutschen Denkschrift gar nicht eingegangen, sondern grundsätzlich bei dem früheren Bestreiten verblieben. Sie hat darüber hinaus in seltener Frivolität sogar noch zu erkennen gegeben, daß sie die von ihren Soldaten an den 21 deutschen Kriegsgefangenen begangenen Mordtaten billig, und zwar „als einen Akt der Soldatenrache für angeblich von deutschen Truppen begangene Verbrechen“, deren amtliche Unterlagen beizufügen die französische Regierung wohlwollend unterlassen hat.

Diese aus Verlogenheit, Feigheit und verbrecherischer Billigung des Mordes zusammengesetzte Verbalnote der französischen Regierung wird für sie und das ganze französische Volk für alle Zeiten ein gleiches Schandmal bilden wie der ungeheuerliche Mord selbst, es sei denn, daß ehrlichere und menschlichere französische Staatsmänner befriedigende Aufklärung und volle Genugtuung für das unmenschliche Verbrechen gewährleisten.

Kleine Chronik.

Die neuen Aluminiumpfennige. Die Reichsbank hat den Berliner Bankhäusern, vorläufig noch in beschränkter Anzahl, die neuen Aluminiumpfennige übergeben; sie gelangen von jetzt ab in den öffentlichen Verkehr. Die silberglänzenden Münzen, die wie Spielmarken aussehen, sind kleiner als die Sechser; trotzdem wird es wohl vor-

Tod und Leben. Bei Budweis in Böhmen wurde die Heizersfrau Maria Hafner, die ihrem Mann das Mittagessen zum Bahnhof tragen wollte, vom Zug erfasst, überfahren und ihr der Oberkörper buchstäblich entzwei geschnitten. Als man hinzueilte, fand man neben der getöteten Frau ein Kindchen, das sie unter dem Herzen getragen hatte, lebend und unverletzt vor.

Ehrenjold für einen Arbeiter-Dichter. Der Wiener Stadtrat hat dem Arbeiter-Dichter Alfons Pechold einen Ehrenjold von 1500 Kronen bewilligt. Pechold, der Mitglied der sozialdemokratischen Partei ist, hat mit seiner *Thyrl* (auch *Kriegsthyrl*) und mit Novellen viel Beifall gefunden. Er war Fabrikarbeiter und ist gegenwärtig schwer lungenkrank.

Der reichste Preuße. Nach Mitteilungen, die im Haushaltsausschuß des preussischen Abgeordnetenhauses gemacht wurden, ist in diesem Jahre der reichste Steuerzahler in Preußen, ein Städter, mit einem Einkommen von 24 785 000 bis 24 790 000 Mark veranlagt. Im ganzen belief sich die Zahl der Personen, die ein Einkommen von über 1 Million besitzen, im Jahre 1915 in Preußen auf 83, gegen 61 im Jahre 1914.

Der älteste deutsche Admiral. Der älteste Admiral der deutschen Flotte, Vizeadmiral a. D. Otto Libonius, ist in hohem Alter gestorben. Die *Vossische Zeitung* bringt folgende Würdigung des Verstorbenen: Seine Laufbahn ist eng mit den Anfängen der preussischen Marine verknüpft. Ende Dezember 1848, wenige Monate nach dem Erwerb der ersten Schiffe für Preußens Kriegsmarine, trat er in ihren Dienst. Bald wurde er Unterleutnant und Leutnant z. S. auf der *Gesfion* und der *Nympe*. Das erste größere Gefecht der jungen Marine, den Kampf mit der dänischen Flotte am 17. März 1864, machte er als erster Offizier auf der *Glattbeck-Korvette Nympe* mit und erhielt in Anerkennung seiner Leistung den Roten Adlerorden vierter Klasse mit Schwertern. 1870 war er Kommandant des Küstenpanzers *Arminius*, den er durch die französische Blockade hindurch von der Ostsee nach Wilhelmshaven führen konnte. Als Kapitän z. S. war er Kommandant der *Korvette Elisabeth* und der *Panzerfregatte Kronprinz*, die zum Mittelmeergeschwader gehörte, und trat dann als Oberwerftdirektor an die Spitze der kaiserlichen Werft in Danzig. Nach dreijähriger Tätigkeit auf diesem Posten wurde er 1881 als Direktor für Werftangelegenheiten in die Admiralität berufen, wo er bis zu seinem Ende 1883 erfolgten Uebertritt in den Ruhestand blieb. In den nächsten Jahrzehnten nach seiner Pensionierung ist Vizeadmiral Libonius eifrig und mit Erfolg als Marineschriftsteller tätig gewesen, insbesondere als Mitarbeiter der *Deutschen Heereszeitung*. Auch verfaßte er mehrere Broschüren über Marinefragen sowie Aufsätze in Zeitschriften, deren einer — in der *Deutschen Revue* im Jahre 1902 — ihm allerdings wegen des schlechten Urteils über die englische Marine eine offizielle Kritikstellung des deutschen Marineattachés in London eintrug. Gleichwohl wurde das Urteil von Libonius, der auch ein energischer Vorkämpfer für den Ausbau der deutschen Flotte war, auch späterhin an maßgebender Stelle stets beachtet.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Zwecklose Gesuche um Ueberlassung von Waren der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft. Bei der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle laufen täglich aus allen Teilen des Reiches Gesuche von Fabrikanten, Großhändlern und Kleinhändlern von Web-, Wirk- und Strick-

waren um Ueberlassung von Waren aus ihren Warenlagern ein. Alle diese Gesuche müssen aus grundsätzlichen Gründen abgelehnt werden, weil die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft ausschließlich nur an bestimmte Verordnungen abgibt. Bei der Menge der einlaufenden Gesuche von Einzelpersonen ist eine Beantwortung nicht möglich; die vielen unnötigen Anträge, die von vornherein keine Aussicht auf Beantwortung haben, erschweren den ohnehin schon umfangreichen Geschäftsbetrieb der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft erheblich. Bei dem allgemeinen Mangel an Arbeitskräften sollte jede unnütze Vergeudung von Arbeitskraft vermieden werden, weshalb die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft die beteiligten Kreise erneut darum bittet, aussichtslose persönliche Gesuche um Warenabgabe zu unterlassen.

Kriegspatenschaften. Von der Geschäftsstelle des Reichsverbands für Kriegspatenschaften, Berlin W. 30, Münchenerstr. 49, wird uns geschrieben: Der Gedanke der Kriegspatenschaft, der in der persönlichen Anteilnahme des Kriegspaten an einer Kriegerwaife seinen klarsten Ausdruck findet, gewinnt immer breiteren Boden. Einzelne Männer und Frauen, wie auch Vereine und Körperschaften haben in dieser Einrichtung die sachgemäße Form gesehen, wie sie an den Waisen der zum Schutz des Vaterlandes Gefallenen ebenso ihre Dankeschuld abtragen, wie auch vielen an der Fronten in täglicher Lebensgefahr stehenden Vätern eine Sicherung ihrer Kinder daheim gewähren können. Dies edle Liebeswerk wird durch den unter der Schirmherrschaft des preussischen Kriegsministers stehenden Reichsverband für Kriegspatenschaften (Vors. General Freiherr von Langermann) in einheitlichem Geiste gefördert und ausgebaut. Wer der Rahmen seiner Satzung ist soweit gespannt, daß in ihm auch Raum für jede aus örtlichen und persönlichen Verhältnissen entspringende Eigenart der Ausübung der Kriegspatenschaft gegeben ist, sodaß sie sich in voller Selbstständigkeit entfalten und wirken kann. Dringend empfohlen wird jedoch, daß keine Kriegspatenschaft übernommen wird ohne Verständigung mit den amtlichen Fürsorgestellen in Stadt und Land, den Jugendfürsorgevereinen und sonstigen erprobten Organisationen. Namentlich sollte ohne solche Verständigung keine Kriegspatenversicherung abgeschlossen werden. Noch immer gehen Klagen und Beschwerden ein, daß unter dem Deckmantel der Liebestätigkeit geschäftliche Erwerbszwecke vielfach bei solchen Versicherungen betrieben werden. Hier von ist zu Ruck und Frommen der Kriegerwaisen nachdrücklich zu warnen. In jedem einzelnen Falle sollte Rat und Auskunft bei den oben genannten Stellen eingeholt werden, damit Schädigungen der Kriegspatenschaftsfrage verhütet werden.

Anzeigen.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 22. Febr. d. J.,
mittags 12 Uhr

anfangend, werden im Altendiezer Gemeindefeld
709 Rm. Buchen-Scheit und -Knüppelholz,
1500 dergl. Wellen

versteigert. Anfang Distr. Heilgeswies.

Altendiez, den 15. Februar 1917.

1740

Sprenger, Bürgermeister.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Dein, Bad Nau.